

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Dr. Peter Raggel
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.514.865

Wien, am 10. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesrätinnen Doris Hahn MEd, MA, Mag.a Daniela Gruber-Pruner, Genossinnen und Genossen haben am 15. Juli 2021 unter der Nr. 3904/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berücksichtigung der Kinderrechte im Bereich des Asylrechts und in Asyl- und Bleiberechtsverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- *Welche grundsätzlichen Ableitungen ziehen Sie aus dem Bericht der Kindeswohlkommission?*
- *Sie geben in zwei Anfragen an, dass das Kindeswohl in österreichischen Verfahren „keinesfalls missachtet“ wird. Wie erklären Sie die Ergebnisse der Kindeswohlkommission, die in Ihrem Bericht zu gänzlich anderen Ergebnissen kommt?*

Der Bericht der Kindeswohlkommission sowie die darin enthaltenen Empfehlungen werden im Bundesministerium für Inneres einer genauen Sichtung unterzogen. Es wird jedoch auch unabhängig von den Erkenntnissen der Kindeswohlkommission im Rahmen der kontinuierlich stattfindenden behördlichen Bearbeitung der Thematik laufend an der Aufrechterhaltung des hohen Niveaus im Bereich „Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ gearbeitet. So hat unter Einbindung wissenschaftlicher Experten im Rahmen eines Beirates eine tiefgehende Analyse der

Thematik unter Berücksichtigung aller in Geltung stehender einschlägiger Normen und der Judikatur sowie eine Aufarbeitung der Thematik aus rechtlicher Perspektive stattgefunden. Das Resümee dieser Analyse ist, dass dem Kindeswohl im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren besondere Bedeutung zukommt, jedoch dieses keine absolute Wirkung hat. Entscheidungen, die eine Ausreiseverpflichtung enthalten, können nicht alleine durch die Involvierung von Minderjährigen gehemmt werden.

Darüber hinaus erfolgten von Experten aus Vollzug und Praxis Empfehlungen, welche Eingang in weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl fanden. So werden die asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren von Minderjährigen in den Regionaldirektionen des BFA von besonders geschultem Personal durchgeführt. Dieses ist im Umgang mit (besonders vulnerablen) Kindern und im Wissen um kinderspezifische Fluchtgründe, wie z.B. Kindersoldaten, Zwangsverheiratung, etc. geschult. Seit Jahren werden zudem in Kooperation mit internationalen Expertinnen und Experten von UNHCR, EASO und IOM Schulungen zu den Themen „Vulnerabilität und Flucht“ (Umgang mit Traumatisierten, Frauen und Kinder auf der Flucht) und „Einvernahme Minderjähriger“ (EASO Modul Interviewing Children) für die BFA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten. Des Weiteren erfolgen unter anderem in Kooperation mit UNHCR erstellte E-Learning-Kurse zum Thema „Kinder und Jugendliche auf der Flucht und im Verfahren“.

Zahlreiche Empfehlungen der Kindeswohalkommission werden im Rahmen asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren bereits angewandt oder sind durch die gesetzten Maßnahmen bereits in Umsetzung begriffen. So wird beispielsweise im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme beziehungsweise der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 9 BFA-VG auch das Kindeswohl umfassend geprüft und in der Entscheidung berücksichtigt.

Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur den Fragen 2 und 6:

- *Inwiefern wird das Kindeswohl in Hinblick auf Art. 8 EMRK geprüft, wie von Ihnen in der Anfragebeantwortung zu Anfrage 3882/J-BR/2021 beschrieben?*
- *Sie schreiben in der Antwort auf die Fragen 14 und 15 in der Anfrage 3882/JBR/2021, dass „die Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Schritten des Verfahrens[...] stattfindet“. Inwiefern findet diese Berücksichtigung statt, bzw. woran genau kann man das ablesen?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der Fragen 1 sowie 3, 4 und 11 der parlamentarischen Anfrage 3837/J-BR/2021 vom 9. Februar 2021 (3558/AB-BR/2021), auf die Beantwortung der Frage 15 der parlamentarischen Anfrage 3884/J-BR/2021 vom 7. Mai 2021 (3598/AB-BR/2021) sowie die Beantwortung der Frage 15 der parlamentarischen Anfrage 3882/J-BR/2021 vom 7. Mai 2021 (3599/AB-BR/2021) verwiesen werden.

Im Rahmen einer Entscheidung über einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 aus Gründen des Art. 8 EMRK sowie im Rahmen der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist anhand § 9 BFA-VG zu beurteilen, ob dem Antrag stattzugeben beziehungsweise die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zulässig ist. Im Rahmen dieser Abwägung anhand der Kriterien des § 9 BFA-VG im Lichte des Art. 8 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs auch das Kindeswohl zu berücksichtigen (z.B. VfGH 24.9.2018, E 1416/2018, Rz 14f; VwGH 23.2.2017, Ra 2016/21/0235, Rz 11; 26.2.2020, Ra 2019/18/0456, Rz 19ff; 16.6.2021, Ro 2021/01/0013, Rz 14). Ebenso wird vor der Anordnung einer Abschiebung das Kindeswohl im Lichte des Art. 8 EMRK mitgeprüft. Diese Prüfungen und Berücksichtigungen schlagen sich insbesondere im jeweiligen Bescheid sowie im Aktenvermerk über die Zulässigkeit einer Abschiebung nieder.

Hinsichtlich des konkreten Vorgehens bei einer Kindeswohlprüfung ist anzuführen, dass es sich dabei immer um eine Einzelfallprüfung mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Aspekten handelt, weshalb nur eine beispielhafte Aufzählung möglich ist. So wird etwa bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens einer minderjährigen Person auch deren Alter und Entwicklungsstand miteinbezogen und dementsprechend ein geringerer Maßstab an die Detailliertheit der geschilderten Eindrücke angelegt. Für die freiwillige Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen werden die persönlichen und familiären Umstände des Minderjährigen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit externen Partnern (wie z.B. IOM) bei der Rückkehrvorbereitung erhoben. Insbesondere bei der Erlassung einer aufenthaltsbeenden Maßnahme wird eine Interessenabwägung durchgeführt, die sich an der höchstgerichtlichen Judikatur orientiert.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Hinsichtlich der Frage, ob 186 oder die von Ihnen genannten 5.000 Kinder und Jugendliche einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, führen Sie aus, dass im Jahr 2020 rund 6.000 Kinder und Jugendliche in Österreich Schutz erhalten haben. Sie wissen, dass es sich dabei um eine große Anzahl an Kinder und Jugendliche handelt, die bereits in den Jahren davor nach Österreich gekommen und deren Verfahren abgeschlossen worden sind. Wie viel Kinder und Jugendliche, die im Jahr 2020 nach Österreich*

gekommen sind, haben einen Aufenthaltstitel (Asyl, subsidiärer Schutz, Aufenthalt) erhalten?

- *Ist mit Blick auf Frage 3 wirklich von rund 6.000 oder doch eher von einer weit niedrigeren Zahl zu sprechen?*

Fakt ist, dass im Jahre 2020 rd. 6.000 Minderjährigen (genau 5.968) ein Schutzstatus gewährt wurde. Davon haben 3.085 einen Asylantrag im selben Zeitraum gestellt.

Zur Frage 7:

- *Ist es in der Vollziehung der Gesetze seitens Ihres Ministeriums üblich, im Rahmen einer Vorsprache beim BFA oder bei der Befolgung einer Ladung, Menschen festzunehmen, wie sie in Ihrer Beantwortung schreiben?*
 - a. Wenn ja: Um wie viele derartige Fälle handelte es sich seit 2015? Geben Sie diese bitte geordnet nach Jahren an.*
 - b. Wenn ja: Aus welchem Grund bzw. welchen konkreten Gründen wird dieses Vorgehen gewählt?*
 - c. Wenn ja: Wer trifft die Entscheidung eine derartige Festnahme durchzuführen und auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage?*

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 der parlamentarischen Anfrage 3882/J-BR/2021 vom 7. Mai 2021 (3599/AB-BR/2021) verwiesen werden.

Das BFA kann bei Vorliegen bestimmter gesetzlich festgelegter Voraussetzungen die Festnahme eines Fremden anordnen (Festnahmeauftrag). Der Festnahmeauftrag erfolgt durch das BFA, das durch seine Organwalter handelt. Die Durchführung von Festnahmen erfolgt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die gesetzliche Grundlage findet sich in den §§ 34 und 40 BFA-VG.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Was sind die konkreten „bestimmten Tatsachen“ die eine aufenthaltsbeendende Maßnahme rechtfertigen von denen Sie im Rahmen der Beantwortung der Anfrage 3882/J-BR/2021 sprechen? Nennen Sie diese bitte konkret und die Rechtsgrundlage auf Basis derer diese vorliegen.*

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen für Festnahmeaufträge gemäß § 34 Abs. 1 bis Abs. 3 BFA-VG darf auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 der

parlamentarischen Anfrage 3882/J-BR/2021 vom 7. Mai 2021 (3599/AB-BR/2021) verwiesen werden. Bei der angesprochenen Wendung („bestimmten Tatsachen“) handelt es sich um den gesetzlichen Wortlaut des § 34 Abs. 2 BFA-VG.

Derartige „bestimmte Tatsachen“ sind Sachverhaltselemente, die die Schlussfolgerung zulassen, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu erlassen ist, etwa wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten oder dem Versuch, sich dem Verfahren zu entziehen. Es handelt sich somit um eine Prüfung in Form einer Prognose dahingehend, ob der Aufenthalt des Fremden voraussichtlich zu beenden ist, etwa infolge eines unrechtmäßigen Aufenthalts oder Verstoßes gegen die gesetzlichen Bedingungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt. Für einen Festnahmefall gemäß § 34 Abs. 2 BFA-VG muss neben dieser allgemeinen Voraussetzung auch einer der in den Z 1 und Z 2 genannten Gründe vorliegen. Hierzu darf auch auf §§ 52, 61, 66 und 67 FPG verwiesen werden, die die einzelnen Voraussetzungen für die Erlassung der verschiedenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen regeln.

Im Übrigen unterliegen Rechtsauskünfte nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 9:

- *Wie vielen unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen wurde seit 2015 ein humanitäres Bleiberecht gewährt? Schlüsseln Sie diese bitte nach Ländern auf und nennen sie die konkreten Gründe für eine positive/negative Entscheidung, sortiert nach Herkunftsländern der betroffenen Kinder und Jugendlichen.*

Da die möglichen Schutzformen gesamtheitlich zu betrachten sind und das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für eine Statuserteilung meist auch in der Reihenfolge geprüft wird, darf der Vollständigkeit halber ausgeführt werden, dass im Zeitraum 2015 bis Juni 2021 über 4.400 unbegleitete Minderjährige einen Asyl- oder subsidiären Schutzstatus erhalten haben. Die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels kommt somit bei unbegleiteten minderjährigen Fremden als letzte mögliche Schutzform zur Anwendung, weil oft bereits zuvor ein Asyl- oder subsidiärer Schutzstatus erteilt wurde. Seit 2015 wurden insgesamt 177 zum Zeitpunkt der Entscheidung unbegleiteten Minderjährigen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt:

	Gesamt
Afghanistan	57
Ägypten	1
Albanien	2

Algerien	3
Armenien	3
Äthiopien	1
Bangladesch	5
China Rep. (Taiwan)	1
Volksrepublik China	1
Gambia	4
Georgien	1
Indien	5
Iran	2
Kamerun	1
Kenia	7
Kosovo	7
Liberia	1
Mali	1
Marokko	2
Mongolei	6
Nepal	1
Niger	1
Nigeria	16
Pakistan	11
Russische Föderation	16
Senegal	2
Serbien	1
staatenlos	3
Sudan	2
Syrien	4
Tunesien	1
Türkei	3
unbekannt	4
Vietnam	1
Gesamt	177

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 10:

- *Können Sie sicherstellen, dass im Rahmen des Verfahrens jedem UMF die notwendige medizinische (fachärztliche, psychologische, ...) Versorgung gewährt wird?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Asylwerber – einschließlich unbegleitete minderjährige Asylwerber – grundsätzlich einen Anspruch auf Grundversorgung haben und diese auch einen Krankenversicherungsschutz umfasst.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 4-7 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG stellen die medizinische Untersuchung bei der Erstaufnahme, die Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge, die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung sowie Maßnahmen für pflegebedürftige Personen Leistungen der Grundversorgung dar, welche sämtlichen anspruchsberechtigten Personen gleichermaßen zukommen. Alle im Rahmen der Grundversorgung untergebrachten Personen sind krankenversichert und werden individuelle medizinische Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt.

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses in die Grundversorgung des Bundes erfolgen eine standardisierte medizinische Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgens) sowie eine Abklärung des psychologischen Betreuungs- und Versorgungsbedarfs.

Fachpsychologische bzw. psychosoziale Betreuung und Beratung wird durch die Heranziehung von klinischen Psychologen sowie Gesundheitspsychologen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt sichergestellt. Psychologische Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen werden für die gesamte Dauer der Unterbringung in Bundesbetreuungseinrichtungen gewährleistet.

Die Identifizierung einer allfälligen Vulnerabilität oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs wird eingangs durch qualifiziertes und entsprechend sensibilisiertes Betreuungspersonal festgestellt, welches über eine abgeschlossene Ausbildung im Sozial-, Pädagogik-, Gesundheits- oder Pflegebereich sowie fundierte Berufserfahrung in einem dieser Bereiche verfügen muss. Medizinischer, pflegerischer und psychologischer Sonderbetreuungsbedarf wird durch ausgebildetes Personal (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Ärzte, klinische Gesundheitspsychologen) festgestellt. Im Anlassfall werden zusätzlich auch Fachärzte hinzugezogen.

Die Gewährleistung einer bestmöglichen Betreuung und Sicherstellung einer adäquaten medizinischen Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden erfolgt in den Bundesbetreuungseinrichtungen unter unbedingter Achtung des Kindeswohls.

Zur Frage 11:

- *Welche gesetzlichen Änderungen sind in Ihrem Ressort notwendig, um die Kinderrechte im gebotenen Umfang zu berücksichtigen?*

Das Kindeswohl wird bereits jetzt in allen Schritten des Verfahrens berücksichtigt – von der Ankunft und Asylantragstellung in Österreich bis hin zur endgültigen Entscheidung über den Aufenthalt im Bundesgebiet. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen. Es wird nochmals auf das in der Beantwortung zu Frage 1 und 5 angeführte Resümee des wissenschaftlichen Expertenbeirates hingewiesen, wonach dem Kindeswohl im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren besondere Bedeutung zukommt, jedoch dieses keine absolute Wirkung hat. Entscheidungen, die eine Ausreiseverpflichtung enthalten, können nicht alleine durch die Involvierung von Minderjährigen gehemmt werden.

Zur Frage 12:

- *Warum haben Sie die Kommission, nicht wie angekündigt, entsprechend unterstützt, wie dies die Leiterin der Kommission in der ZIB 2 mitteilte?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 16 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3882/J-BR vom 7. Mai 2021 (3599/AB-BR/2021) verwiesen werden.

Karl Nehammer, MSc

